



Oberfinanzdirektion Hannover Postfach 24 23

26014	Oldenburg	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mdl. z.	K.	St.	F.	E.	Bl.	Tv.	Tel.	KO z.		
Dr. Meier		Heinke		08. April 2004		z. d. A.		n. Sache		
einr.		verfügt von:		erlaubt von:		onlagen		Bearbeitet von		
GK Stz.		crediert am:		Herrn Ihde						
UV bezt.	UV rat	MG	SE	Rücksprache						
Akte										

Dr. Meier & Heinke
Rechts- und Steuerberatung
Nansenstraße 10
27572 Bremerhaven

Oberfinanzdirektion Hannover

Z.Nr.
136

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2/04/18

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
S 0128-9-StO 321

Durchwahl (0441) 92 14 -
136

Oldenburg
2. April 2004

**Bestenungsverfahren der Eheleute Burkhard und Angelika Lenniger, Otterndorf;
Besorgnis der Befangenheit von Amtsträgern des Finanzamts Cuxhaven**

**Ihr Schreiben vom 23. Februar 2004;
mein Zwischenbescheid vom 1. März 2004 - Az. w.o. -**

Sehr geehrter Herr Heinke,

ich habe den Antrag gem. § 83 Abs. 1 Satz 2 AO geprüft und sehe keine Veranlassung anzuordnen, dass sich der Vorsteher des Finanzamts Cuxhaven der Mitwirkung in den Steuerangelegenheiten Ihrer Mandanten wegen der Besorgnis der Befangenheit zu enthalten habe. Es bestehen keine Anhaltspunkte, die Zweifel an dessen Unparteilichkeit rechtfertigen. Den Vorwurf, der Vorsteher decke eine parteiliche Behandlung der Steuersache Ihrer Mandanten durch Angehörige seines Finanzamts - insbesondere durch Herrn Poeschel -, weise ich zurück.

Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn aufgrund objektiv feststellbarer, individueller, konkreter und einen bestimmten Amtsträger betreffende Tatsachen die subjektiv vernünftigerweise mögliche Besorgnis besteht, ein Amtsträger werde in einem bestimmten steuerlichen Verwaltungsverfahren bei der Vor- bzw. Entgegennahme von Verfahrenshandlungen nicht unparteiisch, unvoreingenommen und sachgemäß tätig sein. Der Steuerpflichtige muss wegen bestimmter inner- oder außerhalb des Verfahrensgegenstandes liegender Umstände in nachvollziehbarer Weise befürchten müssen, dass der Amtsträger infolge einer bewussten oder unbewussten Zuncigung oder Abneigung gegenüber dem Steuerpflichtigen nicht zu einem unparteiischen Handeln für die Finanzbehörde in der Lage ist (vgl. Söhn in Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 83 AO Rz. 11,

- 2 -

Dienstadt/Blude
Am Festschlagergraben 1
26135 Oldenburg

Telefon
(0441) 92 14 - 0
Telefax
(0441) 1 70 12

E-Mail: Poststelle@ofd-sto.niedersachsen.de

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

Überweisung an Finanzkasse des Finanzamts Oldenburg (Oldenburg)
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg (BLZ 260 000 00) Konto 280 015 00
IBAN: DE19 2800 0300 0028 0015 00; BIC: MARKDEF1260
Landessparkasse zu Oldenburg (BLZ 260 501 00) Konto 000-425301

- 2 -

m.w.N.), Befangenheit kann in der Person und/oder in der Art der Behandlung der Steuersache begründet sein.

Befangenheitsgründe in der Person – wie persönliche oder sonstige Beziehungen, dienstliches oder auch außerdienstliches Verhalten – haben Sie weder hinsichtlich des Vorstehers noch anderer Bediensteter vorgetragen. Ich habe solche Gründe auch nicht feststellen können.

Vielmehr geht es um die Art der Behandlung der Steuersache Ihrer Mandanten. Aber auch in dieser Hinsicht habe ich keine Anhaltspunkte festgestellt, die Zweifel an der Unparteilichkeit des Finanzamts Cuxhaven rechtfertigen. Dabei bin ich von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

Die Befangenheitsregeln sollen vor offensichtlicher Voreingenommenheit und unsachlichen, d.h. willkürlichen Erwägungen schützen. Keineswegs sind sie Mittel für den Steuerpflichtigen, um sich gegen unrichtige bzw. für unrichtig gehaltene Rechtsauffassungen oder Entscheidungen des Amtsträgers zu wehren. Gegen fehlerhafte Entscheidungen stehen die Rechtsbehelfe zur Verfügung (vgl. BFH-Beschluss vom 14. Dez. 1992, BFH/NV 1994, 36). Die Durchführung des Besteuerungsverfahrens im Rahmen der AO und die im Einzelfall zulässigen Verfahrenshandlungen begründen keine Befangenheit.

Unzulässige Verfahrenshandlungen sind nach dem Akteninhalt nicht erkennbar. Den pauschalen Vorwurf, das Finanzamt ignoriere Ihren Sachvortrag beharrlich, weise ich zurück.

Soweit es darum geht, in welchem Umfang eine private Nutzung des Motorschiffes durch Ihre Mandanten stattgefunden hat, bestehen darüber bekanntermaßen unterschiedliche Auffassungen. Es wird Aufgabe des Finanzgerichtes als Tatsacheninstanz sein, den zutreffenden Sachverhalt zu würligen. Hierauf hat Sie auch das Niedersächsische Finanzministerium in seinem Schreiben vom 20. Oktober 2003 – S 2145 – 49 – 312 – hingewiesen.

Des Weiteren bestehen gegen die durch das Finanzamt mit Bescheid vom 20. Dezember 2002 vorgenommene Ablehnung des Antrages auf Erlass der Einkommensteuer sowie Folgesteuern für die Jahre 1992 bis 1994 keine Bedenken. Auch die Behandlung des Einspruchs vom 14. Januar 2003 gibt zu keinerlei Beanstandungen Anlass. Ihr Mandant hatte, wie das Finanzamt in seiner Einspruchsentscheidung vom 11. Dezember 2003 zu Recht ausführt, 11 Monate lang Gelegenheit, seinen Rechtsbehelf weiter zu begründen. In dieser Zeit wurden jedoch lediglich die Gründe wiederholt und weiter ausgeführt, die im Rahmen des ursprünglichen Rechtsbehelfs angeführt wurden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Argumente, die bereits Gegenstand von Eingaben an den Landtag bzw. von Dienstaufsichtsbeschwerden waren. Sie richten sich gegen

- 3 -

- 3 -

Steuerfestsetzungen, die bestandskräftig sind, nachdem die Klage gegen die Einspruchsentscheidungen für diese Veranlagungszeiträume als unzulässig verworfen wurde. Da bzgl. der Erlassanträge ein Klageverfahren vor dem niedersächsischen Finanzgericht angestrengt wurde, bleibt es Aufgabe des Gerichts, darüber zu entscheiden, ob ein Erlass aus sachlicher Unbilligkeit ausgesprochen werden kann. Das gilt auch für einen etwaigen Erlass aus persönlicher Unbilligkeit. Hierfür wurden allerdings bislang weder Gründe vorgetragen noch sind solche aus den Akten ersichtlich. Dies wird jedoch durch das Finanzgericht zu entscheiden sein, dessen Entscheidung ich nicht vorgreifen will.

Den Erlass, wie von Ihnen vorgeschlagen, unter einer auflösenden Bedingung auszusprechen, ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Ein Erlass i.S. von § 227 AO führt gem. § 47 AO immer zum endgültigen Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis.

Eine Verrechnungsstundung gegen Sicherheitsleistung kommt ebenfalls nicht in Betracht. Im Rahmen einer Stundung aus sachlichen Billigkeitsgründen (Verrechnungsstundung) ist nach Auffassung der Rechtsprechung Voraussetzung, dass der Gegenanspruch, hier der Schadenersatzanspruch gegen den Steuerberater Columbus bzw. etwaige Erstattungsansprüche aus den Veranlagungen ab Kalenderjahr 1995, in nächster Zeit fällig wird (vgl. BFH-Urt. vom 30. Mai 1990, BFH/NV 1990, 757; NFG-Urt. vom 19. Januar 1993, EFG 1993, 631; FG Nürnberg, Urt. vom 16. Dezember 1981, EFG 1982, 390). Weiterhin muss der Anspruch rechtlich und tatsächlich schlüssig belegt sein und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestehen. Dies ist bei den angeführten Erstattungsansprüchen nicht der Fall, da die Existenz dieser Forderungen vom Ausgang der anhängigen Finanzgerichts- bzw. Zivilrechtsverfahren abhängig ist.

Außerdem weise ich nochmals darauf hin, dass derzeit für eine Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung hinsichtlich der bestandskräftig festgesetzten Steuern für die Jahre 1992 bis 1994 kein Raum ist.

Die niedersächsischen Finanzämter sind allgemein gehalten, Steuerforderungen zeitnah und konsequent einzuziehen. Die Steuerforderungen gegen Ihren Mandanten stehen bereits seit Mai 2002 zur Zahlung an. Die bisherigen Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamts haben nicht zu einer Begleichung der Rückstände geführt. Gründe, die einen Vollstreckungsaufschub i.S. des § 258 AO rechtfertigen würden, sind nicht vorgetragen worden. Die von Ihnen geltend gemachte Verrechnungsmöglichkeit mit Steueransprüchen aus den Festsetzungen der Folgejahre besteht gerade nicht. Das Finanzamt geht auch weiterhin von einem Obsiegen in den Klageverfahren aus. Auch die bisher zur Abtretung angebotenen Forderungen reichen jedenfalls nicht hin, um die Rückstände in angemessener Zeit zu begleichen. Die einschlägige Rechtsprechung des BFH geht

- 4 -

- 4 -

in Anwendung des § 258 AO von einem Tilgungszeitraum von 6, in besonderen Fällen 12 Monaten aus (vgl. BFH-Beschluss vom 5.10.2002, BFH/NV 2002 S. 160, m.w.N.).

Zur Zahlung der Steuerschulden kann Ihrem Mandanten u.a. auch zugemutet werden, Kredite in Anspruch zu nehmen und eigenes Vermögen zu belasten. Dass dies nicht möglich sein sollte, ist bisher nicht nachgewiesen worden. Insoweit ist Ihrem Mandanten auch zuzumuten, das vorhandene Grundvermögen zur Sicherung und die laufenden Pensionsbezüge zur Tilgung eines solchen Kredits zu verwenden. Eine faktische Kreditgewährung durch den Fiskus aufgrund einer Tilgung über mehrere Jahren unter Abtretung von Teilen des Pensionsanspruchs ist jedenfalls nicht akzeptabel.

Um weitere Vollstreckungshandlungen des Finanzamts Cuxhaven zu vermeiden, rege ich daher dringend an, die Steuerschulden nunmehr zu begleichen oder beim Finanzamt umgehend einen neu begründeten Antrag auf Vollstreckungsaufschub zu stellen. Hierzu wären u. a. eine aktualisierte Fassung der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Mandanten sowie ein adäquater Tilgungsvorschlag einzureichen. Darüber rege ich an, sofort mit einer Tilgung der Steuerrückstände zumindest in Höhe der angebotenen Beträge zu beginnen.

Abschließend vermag ich Ihrer Anregung nicht zu folgen, ein anderes Finanzamt im Einzugsbereich Ihrer Mandanten mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens zu beauftragen. Bereits am 17. September 2001 hatte der Präsident des Niedersächsischen Landtages Ihren Mandanten wegen dessen Landtagseingabe 03656/03/14 u.a. davon unterrichtet, dass das Finanzamt Cuxhaven zu Recht dem Antrag auf Wechsel der Zuständigkeit gem. § 27 AO nicht gefolgt sei. Zu den seinerzeit zur Begründung dieser Auffassung angeführten Umständen ist inzwischen folgender hinzu getreten: Der Streit um die Einkommensteuerbescheide 1995 bis 1998 – und damit um die Kernfragen – ist beim Niedersächsischen Finanzgericht anhängig. Mit einer Zuständigkeitsvereinbarung wäre Ihren Mandanten nicht geholfen, denn durch sie würde in den Gerichtsverfahren kein Beklagtenwechsel eintreten. Das Finanzamt Cuxhaven hätte also die Gerichtsverfahren weiter zu führen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
Stutz

Beglaubigt

